

Gemeinde Straßkirchen
5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 4. September 2012
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die am 3. September 2012 unter Beschlussnummer 1343 erlassene
Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung wird in § 5 Abs. 2 und 3 geändert.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. „Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat
- a) für Kindergartenkinder unter 3 Jahren und Krippenkinder bei einer
Buchungszeit von
- | | |
|------------------------|----------|
| 1 - 2 Stunden | 263,00 € |
| mehr als 2 - 3 Stunden | 273,00 € |
| mehr als 3 - 4 Stunden | 283,00 € |
| mehr als 4 - 5 Stunden | 295,00 € |
| mehr als 5 - 6 Stunden | 305,00 € |
| mehr als 6 - 7 Stunden | 317,00 € |
| mehr als 7 - 8 Stunden | 327,00 € |
| mehr als 8 - 9 Stunden | 337,00 € |

Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten
die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren.

- b) für Kindergartenkinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von
- | | |
|------------------------|----------|
| 3 - 4 Stunden | 168,00 € |
| mehr als 4 - 5 Stunden | 175,00 € |
| mehr als 5 - 6 Stunden | 180,00 € |
| mehr als 6 - 7 Stunden | 187,00 € |
| mehr als 7 - 8 Stunden | 192,00 € |
| mehr als 8 - 9 Stunden | 197,00 € |

Für Kinder ab 3 Jahren wird bei der Bescheiderstellung die staatlich geförderte
Ermäßigung von 100,00 € berücksichtigt.“

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. „Das Essengeld beträgt pro Kind und Mahlzeit 3,80 € und wird nach
Inanspruchnahme berechnet.“

Die 5. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung tritt zum 1.
September 2022 in Kraft.

Straßkirchen, 08.07.2022

Beschlussnummer 15 vom 04.07.2022
Bekanntmachung vom 11.07.2022


Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister
Gemeinde Straßkirchen

